

## **Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein (Ausbildungsrichtlinie)**

Gemäß § 27 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 1112), beschließt die Tierärztekammer Schleswig-Holstein nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 19.10.2005 gemäß § 79 (2) BBiG folgende Richtlinie für die überbetriebliche Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten.

### ***Änderungsdaten:***

1. § 2 02. Dezember 2009

### **§ 1 Aufgaben und Ziele der überbetrieblichen Ausbildung**

- (1) Die praktische Berufsausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten muss nach der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Eine der Ausbildungsordnung voll gerecht werdende Ausbildung des/der Tiermedizinischen Fachangestellten ist in der tierärztlichen Praxis auch aufgrund der Spezialisierung häufig nicht mehr möglich. Aus diesem Grunde ist eine ergänzende überbetriebliche Ausbildung erforderlich, in der insbesondere die Inhalte des Ausbildungsrahmensplanes der Ausbildungsordnung vermittelt werden, die erfahrungsgemäß in der tiermedizinischen Praxis nicht ausreichend vermittelt werden können.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung soll die ausbildenden Tierärzte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Ausbildung unterstützen und eine qualifizierte, den Anforderungen der Ausbildungsordnung gerecht werdende Ausbildung gewährleisten.

### **§ 2 Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung**

- (1) Die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für Tiermedizinische Fachangestellte nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein durch den Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein beschlossen.

### **§ 3 Teilnahme und Dauer der überbetrieblichen Ausbildung**

- (1) Alle auszubildenden Tiermedizinischen Fachangestellten in Schleswig-Holstein sind verpflichtet, im zweiten Ausbildungsjahr 5 Tage an der überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen.
- (2) Der Besuch der überbetrieblichen Ausbildung ist Voraussetzung für die Anerkennung einer ordnungsgemäßen Ausbildung.
- (3) Die überbetriebliche Ausbildung wird durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein organisiert.

#### **§ 4 Freistellung für die überbetriebliche Ausbildung**

- (1) Auszubildende sind gemäß § 7 Berufsbildungsgesetz für die überbetriebliche Ausbildung nach § 3 dieser Richtlinie freizustellen und zur Teilnahme anzuhalten.
- (2) Die Erfüllung der Berufsschulpflicht ist durch Erlass der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein geregelt.

#### **§ 5 Kosten der überbetrieblichen Ausbildung**

- (1) Alle notwendigen Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Fahrten und Unterbringung, werden – soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind – vom Ausbildungsbetrieb getragen.
- (2) Die Höhe der Kosten für die überbetriebliche Ausbildung sowie Unterkunft und Verpflegung werden im voraus für das folgende Kalenderjahr durch den Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein festgesetzt.

#### **§ 6 Durchführung der Richtlinien**

Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Grundsätze zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung werden nach Anhörung des Vorstandes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss geregelt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Heide, den 06. Dezember 2006

Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Dr. med. vet. Jens-Peter Greve  
gez. Dr. Greve (Präsident)

geändert  
Heide, den 02. Dezember 2009

Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
Dr. med. vet. Jens-Peter Greve  
gez. Dr. Greve (Präsident)

**Änderung der Richtlinie für die überbetriebliche Ausbildung  
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein  
(Ausbildungsrichtlinie)  
vom 02. Dezember 2009**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 02. Dezember 2009 aufgrund der §§ 27 Abs 2 und 79 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl I S. 2246), beschlossen:

**§ 2 Die Satzstellung wird wie folgt geändert:**

.....nach Anhörung des „**Berufsbildungsausschusses bei**“ der Tierärztekammer Schleswig-Holstein durch den „**Vorstand der**“ Tierärztekammer Schleswig-Holstein .....

Heide, den 02. Dezember 2009



**Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve  
(Präsident)



ausgefertigt

Heide, den 04. Dezember 2009



**Tierärztekammer Schleswig-Holstein**

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve  
(Präsident)

